

Genehmigungsbescheid

für die MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) auf dem Grundstück Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr

**Az.: 70-6/P28973
vom 25.02.2026**

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

- A. Entscheidungssatz
- B. Kostenentscheidung

Teil II: Inhaltsbestimmungen

- A. Gegenstand der Genehmigung
- B. Zugrundeliegende Antragsunterlagen, Gutachten, Konzepte und andere behördliche Entscheidungen
- C. Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und sonstige Vorbehalte

Teil III: Nebenbestimmungen und Hinweise

- A. Allgemeines
- B. Immissionsschutz – Anlagengeräusche
- C. Immissionsschutz – Gerüche
- D. Arbeitsschutz
- E. Baurecht und Brandschutz
- F. Gewässerschutz / Wasserwirtschaft
- G. Abfallwirtschaft

Teil IV: Begründung

- A. Verfahrensablauf
- B. Begründungen zur Aufnahme von Nebenbestimmungen
- C. Behandlung der Einwendungen
- D. Entscheidung über die Genehmigung
- E. Kostenberechnung

Teil V: Rechtsmittelbelehrung

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Zitierte Vorschriften

Anlage 3: Gebührenberechnung Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG

Teil I:
Entscheidungen

A. Entscheidungssatz

Auf den Antrag der Firma MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH vom 13.05.2025, eingegangen am 20.05.2025, zuletzt durch Antragskonkretisierungen ergänzt am 08.12.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH, Sandstraße 140 in 45473 Mülheim an der Ruhr, wird unbeschadet der Rechte Dritter basierend auf §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von maximal 300 Kilogramm je Stunde auf dem Grundstück Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Der Bescheid ergeht auf Grundlage der unter Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit dieser Genehmigung erstreckt sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf die im Anhang 1 der 4. BImSchV nachfolgend genannten Ziffer:

Ziffer 5.2.1 – Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde.

B. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung der Antragstellerin auferlegt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende voraussichtliche Errichtungskosten inklusive Mehrwertsteuer (E) zugrunde: **714.000 €**

Die Kostenentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung, hier nach Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVwGebO NRW auf insgesamt **2.319,00 €** festgesetzt.

Ich bitte, diesen Betrag – bis zum **24.04.2026** – unter Angabe des Kassenzeichens **2026110027199** auf das unten im Bescheid angegebene Konto einzuzahlen.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

Teil II:

Inhaltsbestimmungen

A. Gegenstand der Genehmigung

Genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von maximal 300 Kilogramm je Stunde gemäß der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV am Standort Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr. Die Genehmigung der Anlage erstreckt sich im Einzelnen auf:

- Errichtung und Betrieb der Beschichtungsanlagen mit allen notwendigen Nebeneinrichtungen

- Beschichtungsanlagen/Wickelmaschinen (2 Stück) bestehend aus dem Verlegeschlitten mit Laufbahn, der Halterung für die Rollen mit UD-Gelege oder Textilglasmatten sowie den Drehvorrichtungen für die Rohre in der Halle 620
 - Bereich für die GFK-Produkte/GFK-Gestell inkl. der Umlenk- und Führungseinrichtungen für die Roving/Fäden in der Halle 620
 - Tränkbereich mit Wanne, Imprägnierwalze, Harzabstreifern sowie Fadenführung in der Halle 620
 - UV-Strahlwagen zur Aushärtung in der Halle 620
 - Drehvorrichtung zur Temperierung der Rohre mittels Infrarotstrahler in der Halle 620
 - Rollgang vom Lagerplatz 679 in die Halle 620 zur Beförderung der Rohre
 - Zwei Brückenkrananlagen zur Beförderung der Rohre innerhalb der Halle 620
 - Dunkelstrahler und Brennwertmodule zur Temperierung der Halle 620
 - Abtrennung der Halle 620 mittels Kunststoffplane zwischen dem Werkstatt- und GFK-Beschichtungsbereich
 - Regallager zur Harzlagerung in der Halle 621
 - Lagerung der GFK-Produkte (Roving, UD-Gelege und Textilglasmatten) in der benachbarten Lagerhalle 621
 - Reinigungsstation (Waschtisch) in der Halle 620
- Sanierung des vorhandenen Hallenbodens im antragsrelevanten Nutzungsbereich der GFK-Beschichtungsanlage

Die Genehmigung der GFK-Beschichtungsanlage für Rohre umfasst im Einzelnen folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 – Lager
 - BE 1.1 – Rohrlager im Außenbereich der Halle 620
 - BE 1.2 – Harzlager mit Regalsystem und integrierten Auffangwannen für 12 IBC
 - BE 1.3 – Lager für GFK-Produkte (Rovingspulen, UD-Gelege, Textilglasmatten)
- BE 2 – Rohrvorwärmung mittels Infrarotstrahler und Drehvorrichtung
- BE 3 – GFK-Produkte/GFK-Gestell für die zur Produktion notwendigen GFK-Produkte (Rovingspulen, UD-Gelege, Textilglasmatten)
- BE 4 – Tränkbereich mit Tränkwanne (Volumen < 0,2 m³), Imprägnierwalze, Harzabstreifern, Fadenführung und IBC zur Harznachdosierung
- BE 5 – Beschichtungsanlage mit Wickelmaschinen inkl. Drehvorrichtungen, Verlegeschlitten mit Laufbahn und Halterung für Rollen
- BE 6 – Aushärtung mittels UV-Strahlwagen mit Abschirmelementen zur Abschirmung der UV-Strahlen

- BE 7 – Waren-/Qualitätskontrolle
- BE 8 – Reinigungsstation mit Waschtisch zur Reinigung von im Produktionsprozess verwendeten Hilfsmitteln

B. Zugrundeliegende Antragsunterlagen, Gutachten, Konzepte und andere behördliche Entscheidungen

Der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen ist im Detail den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen zu entnehmen.

Folgende behördliche Entscheidung liegt dieser Genehmigung zugrunde:

1. Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr, Az.: 70-6/28975 vom 30.07.2025

Folgende Gutachten / Nachweise liegen dieser Genehmigung zugrunde:

1. Schalltechnische Untersuchung für eine geplante Beschichtungsanlage im Bereich der Produktionsanlagen in Mülheim a. d. Ruhr der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA/SST-BI-Jak vom 29.04.2025
2. Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Gerüchen im Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb einer Beschichtungsanlage für Rohre in Mülheim der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA-H / GBr vom 05.05.2025
3. Ergebnismitteilung über die Durchführung von Emissionsmessungen der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA/IPG-H/GBr vom 23.01.2025
4. Brandschutzkonzept zur Errichtung einer GFK-Wickelanlage in Halle 620 Gebäude 618-620, Kfz-Halle und Gebäude 693 EUROPIPE GmbH, Mülheim des Ingenieurbüros KUBON (Projekt-Nr.: BS25025) vom 13.05.2025

5. Ergänzende Stellungnahme zu den Geruchsauswirkungen einer geplanten Beschichtungsanlage im Bereich der Produktionsanlagen in Mülheim a. d. Ruhr der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Projekt-Nr.: 224IPG096 vom 28.10.2025
6. Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept (Projekt-Nr.: BS25025 vom 13.05.2025) des Ingenieurbüros KUBON, Az.: BS129 vom 27.10.2025

C. Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und sonstige Vorbehalte

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis gemäß § 18 Abs. 2 BImSchG aufgehoben wurde.

Die o. g. Fristen können gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

Teil III:

Nebenbestimmungen und Hinweise

Nachfolgende Auflistungen enthalten Nebenbestimmungen und Hinweise. Hinweise als solche sind jeweils gekennzeichnet.

A. Allgemeines

1. Der Genehmigungsbescheid bzw. eine Kopie des Bescheides sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Der Baubeginn ist der zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.
3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Bescheid erfassten Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich (mindestens 1 Tag im Voraus) schriftlich anzuzei-

gen.

4. Unberührt von der Anzeigepflicht nach der zurzeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV NRW) – ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage oder Teile der Anlage erforderlich macht.
5. Ferner sind für den Fall von Betriebsstörungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Art, Ursache, Zeitpunkt und Dauer der Störung, Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung), die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung und zu ihrer künftigen Verhinderung.
6. Auftretende Betriebsstörungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
7. Hinweis: Unter Betriebsstörungen sind alle ungeplanten und bedeutsamen Ereignisse zu verstehen, die relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG bzw. auf die in § 6 Abs. 1 BImSchG geregelten Genehmigungsvoraussetzungen haben können.
8. Ein Wechsel des Betreibers oder ein Verkauf der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Hinweis: Bei Abweichungen oder Änderungen von diesem Bescheid sind die §§ 15, 16 BImSchG zu beachten.
10. Hinweis: Eine beabsichtigte dauerhafte Einstellung des Betriebes der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

11. Das Beschichten der Rohre hat ausschließlich mit styrolfreien Polyesterharz (z. B. POLYNT 2633 RZU) oder mit styrolfreien Polyesterharz vergleichbarer Zusammensetzung zu erfolgen. Die Verwendung anderer Harze bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
12. Die Reinigung von im Produktionsprozess verwendeten Hilfsmittel hat mit dem Reinigungsmittel PROLAQ L 400 der Firma Bio-Circle Surface Technology GmbH oder mit Reinigungsmitteln mit vergleichbarer Zusammensetzung zu erfolgen. Die Verwendung anderer Reinigungsmittel bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
13. Die Lagerung der GFK-Produkte (Roving, Komplexe (UD-Gelege) und Textilglasmatte(n)) hat auf Paletten in der Lagerhalle 621 zu erfolgen.
14. Zur Vermeidung von Erschütterungen/Vibrationen sind die Maschinen und Anlagenkomponente entkoppelt bzw. schwingungsisoliert aufzustellen.
15. Zur Vermeidung einer Ozonbildung durch eine Reaktion von UV-C Strahlung mit Luftsauerstoff durch die bei der Aushärtung eingesetzten UV-Strahler, sind ausschließlich ozonfreie Lampen mit einem Lampenkolben aus Quarzglas zu verwenden. Die Leistung der UV-Strahler ist auf insgesamt 10.000 Watt (10 Lampen je 1.000 W) je Strahlwagen zu begrenzen.

B. Immissionsschutz – Anlagengeräusche

1. Die Schalltechnische Untersuchung für eine geplante Beschichtungsanlage im Bereich der Produktionsanlagen in Mülheim a. d. Ruhr der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA/SST-BI-Jak vom 29.04.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und als solcher zu beachten.
2. Die Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Lkw-Verkehre, Be- und Entladegeräusche, stationäre Anlagen und Aggregate im Freien) verursachten Geräuschemissionen – ermittelt und beurteilt nach Ziffer 6.8 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 – unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die dort geltenden Immissionsrichtwerte von

Mellinghofer Str. 162	(IO1)	60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts
Marienstr. 14	(IO2)	60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts
Schützenstr. 99	(IO3)	55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts

um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Hinweise: Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. Die Immissionsrichtwerte während der Tageszeit gelten für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der schalltechnischen Untersuchung gemäß Auflage B. Nr. 1. Sie vertreten als maßgebliche Immissionsorte im Sinne der TA Lärm 98 den Schutzanspruch der übrigen, angrenzenden Wohnnachbarschaft und sonstigen baulichen Nutzungen.
4. Der Betrieb der GFK-Beschichtungsanlage ist ausschließlich werktags, montags bis samstags, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
5. Zur Einhaltung der Lärmschutzanforderungen nach Teil III Auflage B. Nr. 2 ist das nördliche Sektionaltor der Halle 620 dauerhaft geschlossen zu halten.
6. Zur Einhaltung der Lärmschutzanforderungen nach Teil III Auflage B. Nr. 2 ist das östliche Sektionaltor der Halle 620 im Nachtzeitraum bei Nichtgebrauch geschlossen zu halten.
7. Der Transport der GFK-Produkte (Rovingspulen, UD-Gelege und Textilglasmatten) aus dem Lager (Halle 621) in die GFK-Beschichtungsanlage (Halle 620) hat durch das östliche Sektionaltor der Halle 620 zu erfolgen.
8. Die Beschickung der GFK-Beschichtungsanlage vom Lagerplatz 679 in die Halle 620 hat über die Rohrdurchführung und den Rollengang (elektrisch betriebenes Förderband mit kunststoffbeschichteten Rollen) an der Nordseite der Halle 620 zu erfolgen.
9. Die Lkw-Andienung für die externe Anlieferung mit Rohstoffen (Harz, Rovingspulen, UD-Gelege und Textilglasmatten) ist auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie auf maximal 1 Lkw pro Werktag zu begrenzen. Lkw-Fahrbewegungen, Be- und

Entladevorgänge außerhalb der Tageszeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.

10. Die Lkw-Andienung für die Abholung des Absetzcontainers für Rest- und Abfallstoffe ist auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie auf maximal 1 Lkw pro Woche zu begrenzen.

C. Immissionsschutz – Gerüche

1. Die Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen von Gerüchen im Zusammenhang mit dem geplanten Betrieb einer Beschichtungsanlage für Rohre in Mülheim der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA-H / GBr vom 05.05.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und als solcher zu beachten.
2. Die Ergebnismitteilung über die Durchführung von Emissionsmessungen der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: TNU-EA/IPG-H/GBr vom 23.01.2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung und als solcher zu beachten.
3. Die Vorhaltung des für die Produktion erforderlichen styrolfreien Polyesterharz hat in geschlossenen IBC-Containern in einem Regallagersystem mit integrierten Auffangwannen im Lagerbereich des Gebäude 621 zu erfolgen.
4. Die Anzahl an gelagertem styrolfreien Polyesterharz ist auf 12 IBC-Container zu begrenzen.
5. Die Hallentore sind verschlossen zu halten und nur für einzelne Transportvorgänge zu öffnen.

D. Arbeitsschutz

1. Die im Brandschutzkonzept „Errichtung einer GFK-Wickelanlage in Halle 620 Gebäude 618-620, Kfz-Halle und Gebäude 693 EUROPIPE GmbH“ vom 13.05.2025, erstellt durch das Ingenieurbüro KUBON, Projekt-Nr.: BS25025, dargelegten Brandschutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
2. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

3. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist ein Nachweis zu erbringen, dass an den Arbeitsplätzen insbesondere im Hinblick auf den Gefahrstoff Harz eine zuträgliche Atemluft und die Einhaltung der TRGS 402 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition) sichergestellt ist. Gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten, umzusetzen und regelmäßig auf deren Wirksamkeit hin zu prüfen. Eventuell festgelegte Maßnahmen haben dem STOP-Prinzip zu folgen.
4. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist ein Nachweis zu erbringen, dass es im Bereich der Strahlwagen zu keinen gefährlichen Temperaturerhöhungen kommt. Gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten, umzusetzen und regelmäßig auf deren Wirksamkeit hin zu prüfen.
5. Eventuell vor Ort umzusetzende bzw. vorzuhaltende Erste-Hilfe-Maßnahmen und Persönliche Schutzausrüstung bei Kontakt mit dem Gefahrstoff Harz sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß der Sicherheitsdatenblätter und Stoffdatenblätter mit dem Betriebsarzt zu klären und umzusetzen.
6. Hinweis: Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.
Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
7. Hinweis: Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
8. Hinweis: Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auf-

traggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

9. Hinweis: Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass alle Maschinen und Anlagen, die in Betrieb genommen werden, die erforderliche CE-Konformität erfüllen. Es obliegt dem Betreiber, sicherzustellen, dass alle relevanten gesetzlichen Anforderungen gemäß den EU-Vorschriften und Richtlinien (z. B. Maschinenrichtlinie) eingehalten werden, bevor die Maschinen eingesetzt werden. Falls erforderlich, sind entsprechende Prüfungen und Dokumentationen zur CE-Kennzeichnung durchzuführen.

E. Baurecht und Brandschutz

1. Hinweis: Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
2. Hinweis: Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Genehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen gemäß § 74 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.
3. Die Antragstellerin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018 und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

4. Hinweis: Bei dem hier gegenständlichen Grundstück handelt es sich um ein Grundstück, auf welchem der Bergbau umgangen ist. Grubenfeldeigentümer/in ist die E.ON oder RAG. Es wird dringend empfohlen, dass die Antragstellerin eine „Auskunft zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung“ einholt. Die Auskunft kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25/27, 44135 Dortmund eingeholt werden.
5. Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros KUBON (Projekt-Nr.: BS25025) vom 13.05.2025 und die dort beschriebenen technischen und betrieblichen Ausführungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Diese sind vollständig auszuführen.
6. Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer erneuten behördlichen Genehmigung.
7. Die Wandhydranten in Gebäude 619 sind zu ertüchtigen und in die Brandschutzpläne aufzunehmen. Grundlage hierfür sind die genehmigten Pläne (Zeichnungsnummer: 13.BF-054) Stand 14.08.2003.
8. Hinweis: Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und gemäß der Gestaltungsrichtlinien der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr mit dem Bauprojekt zu aktualisieren. Bei der Berufsfeuerwehr können die Gestaltungsrichtlinien angefordert oder von der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr heruntergeladen werden. Der Feuerwehr sind die aktualisierten Pläne in vierfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
9. Hinweis: Für weiterführende Informationen hinsichtlich der Erstellung der Feuerwehrpläne stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Sachgebietes Einsatzplanung der Berufsfeuerwehr Mülheim an der Ruhr zur Verfügung.
10. Hinweis: Die Liste der Abweichungen gemäß Kapitel 17 des Brandschutzkonzepts ist zu vervollständigen.
11. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der abschließenden Bauzustandsbesichtigung teilzunehmen. Wird eine solche durchgeführt, ist die Brandschutzdienststelle über die Fertigstellung des Bauvorhabens zu informieren.
12. Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht für die Fachbauleitung Brandschutz gem. § 56 (2) BauO NRW eine oder ein Sachverständige/r für Brandschutz zu benennen, die oder der mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt ist. (§

50 (1) Satz 3 Nr. 21 BauO NRW 2018).

13. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bestätigung/Konformitätserklärung der/des Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mängelfrei umgesetzt ist. (§ 50 (1) Satz 3 Nr. 21 und 23 i. V. m. § 84 (7) und (8) BauO NRW 2018).

F. Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben wie in den eingereichten Antragsunterlagen beschrieben und dargestellt. Änderungen und Abweichungen von den in den Antragsunterlagen genannten Stoffen, Mengen und Wassergefährdungsklassen, bedürfen einer neuen wasserrechtlichen Prüfung, sofern die Änderung einer Anzeige nach § 40 AwSV bedarf.
2. Wassergefährdende Stoffe ab einer Menge von $> 0,22 \text{ m}^3$ der Wassergefährdungsklassen 2 und 3, bzw. $> 1,0 \text{ m}^3$ der Wassergefährdungsklasse 1 sind über ausreichend dimensionierten Rückhalteinrichtungen zu lagern.
3. Fass- und Gebindelager mit einem maßgebenden Volumen von 100 m^3 müssen über eine Rückhalteinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das 10 % des Gesamtvolumens, mindestens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses aufnehmen kann.
4. Es ist gemäß § 43 AwSV eine wasserrechtliche Anlagendokumentation zu erstellen.
5. Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Planungsunterlagen sowie die Anlagendokumentation und Betriebsanweisungen sind aufzubewahren und an einen evtl. Rechtsnachfolger weiterzureichen.
6. Gemäß § 44 AwSV ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
7. Für den Fall einer etwaigen Leckage an der Anlage ist Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verschmutztes Bindemittel ist fachgerecht zu entsorgen.

8. Anforderungen hinsichtlich Instandhaltung und Prüfungen von Anlagenteilen, die sich aus den Herstellerunterlagen ergeben sind umzusetzen und einzuhalten.
9. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Besteht hierfür seitens des Betreibers keine ausreichende Sachkunde oder verfügt dieser nicht über hierfür erforderliches sachkundiges Personal ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV abzuschließen.
10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
11. Es ist eine ausreichende Anzahl an Abdichtmatten vorzuhalten, um die Kanalöffnung innerhalb der Halle während der Transportvorgänge zwischen den Hallen 621 und 620 abdecken zu können.
12. Für den Beschichtungsbereich ist eine PE-Folie vorzuhalten und auszulegen, um eine schleichende Auswirkung durch Tropfverluste auf den Boden zu unterbinden.

G. Abfallwirtschaft

1. Hinweis: Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der getrennten Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von gewerblichen Siedlungabfällen.
2. Hinweis: Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die in § 3 Abs. 1 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
3. Hinweis: Sofern anfallende Abfälle nicht der Verwertung zugeführt werden können, sind diese nach § 15 Abs. 1 - 2 KrWG bzw. § 7 GewAbfV einer umwelt- und gemein-

wohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die jeweiligen Anforderungen der Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen sind einzuhalten.

4. Die Vorgaben der in den Antragsunterlagen unter Kapitel 4.1.6 beschriebenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sind einzuhalten.
5. Über anfallende Abfälle (insbesondere die in der nachstehenden Tabelle 1 genannten AVV-Abfallschlüsselnummern) ist der Nachweis über deren Entsorgung sowie der jeweiligen Abfallmengen zu führen. Die Nachweise sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen:

Tabelle 1

AVV Nummer	Abfallbezeichnung
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 13	Kunststoffabfälle (GFK)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

6. Sofern weitere, nicht in Tabelle 1 aufgeführte, insbesondere gefährliche, produktionsbedingte Abfälle anfallen, ist die zuständige Untere Abfallwirtschaftsbehörde umgehend über die Abfallschlüsselnummern sowie Abfallmengen zu informieren.
7. Hinweis: Bei anfallenden Abfällen zur Beseitigung ist der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der aktuell geltenden städtischen Abfallwirtschaftssatzung zwingend zu beachten.
8. Hinweis: Weitere Abfallfraktionen, die keinen regelmäßigen Abfallstrom darstellen und lediglich infolge von Unfällen oder Störungsfällen anfallen, sind gemäß den gesetzlich geltenden Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den hierzu erlassenen untergesetzlichen Regelwerken (u. a. NachwV) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Teil IV:
Begründung

A. Verfahrensablauf

1. Anlass, Genehmigungstenor, Verfahrenswahl

Die Firma MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH, Sandstraße 140 in 45473 Mülheim an der Ruhr, reichte am 20.05.2025 (Antragsschreiben datiert vom 13.05.2025) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Anlage zur Aushärtung mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, wobei hier bis zu 300 Kilogramm pro Stunde Harz verbraucht werden, ein. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt durch Antragskonkretisierung am 08.12.2025 ergänzt. Die Genehmigung der Anlage erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Aggregate/Vorrichtungen und Betriebseinheiten (BE):

Aggregate/Vorrichtungen:

- Beschichtungsanlagen/Wickelmaschinen (2 Stück) bestehend aus dem Verlegeschlitten mit Laufbahn, der Halterung für die Rollen mit UD-Gelege oder Textilglasmatten sowie den Drehvorrichtungen für die Rohre in der Halle 620
- Bereich für die GFK-Produkte/GFK-Gestell inkl. der Umlenk- und Führungseinrichtungen für die Roving/Fäden in der Halle 620
- Tränkbereich mit Wanne, Imprägnierwalze, Harzabstreifern sowie Fadenführung in der Halle 620
- UV-Strahlwagen zur Aushärtung in der Halle 620
- Drehvorrichtung zur Temperierung der Rohre mittels Infrarotstrahler in der Halle 620
- Rollgang vom Lagerplatz 679 in die Halle 620 zur Beförderung der Rohre
- Zwei Brückenkrananlagen zur Beförderung der Rohre innerhalb der Halle 620
- Dunkelstrahler und Brennwertmodule zur Temperierung der Halle 620
- Abtrennung der Halle 620 mittels Kunststoffplane zwischen dem Werkstatt- und GFK-Beschichtungsbereich
- Regallager zur Harzlagerung in der Halle 621
- Lagereinrichtung zur Lagerung der GFK-Produkte (Roving, UD-Gelege und Textilglasmatten) in der benachbarten Lagerhalle 621
- Reinigungsstation (Waschtisch) in der Halle 620

Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 – Lager
 - BE 1.1 – Rohrlager im Außenbereich der Halle 620
 - BE 1.2 – Harzlager mit Regalsystem und integrierten Auffangwannen für 12 IBC
 - BE 1.3 – Lager für GFK-Produkte (Rovingspulen, UD-Gelege, Textilglasmatten)
- BE 2 – Rohrvorwärmung mittels Infrarotstrahler und Drehvorrichtung
- BE 3 – GFK-Produkte/GFK-Gestell für die zur Produktion notwendigen GFK-Produkte (Rovingspulen, UD-Gelege, Textilglasmatten)
- BE 4 – Tränkbereich mit Tränkwanne (Volumen < 0,2 m³), Imprägnierwalze, Harzabstreifern, Fadenführung und IBC zur Harznachdosierung
- BE 5 – Beschichtungsanlage mit Wickelmaschinen inkl. Drehvorrichtungen, Verlegeschlitten mit Laufbahn und Halterung für Rollen
- BE 6 – Aushärtung mittels UV-Strahlwagen mit Abschirmelementen zur Abschirmung der UV-Strahlen
- BE 7 – Waren-/Qualitätskontrolle
- BE 8 – Reinigungsstation mit Waschtisch zur Reinigung von im Produktionsprozess verwendeten Hilfsmitteln

Mit gleichem Schreiben vom 13.05.2025 stellte die Firma MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht handelt es sich vorliegend um eine Anlage zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß Nummer 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Sandstraße 140 in 45473 Mülheim an der Ruhr bereits verschiedene Anlagen zur Außen- und Innenbeschichtung von Rohren. Dabei werden, je nach Anwendungszweck, unterschiedliche Arten von Beschichtungssystemen auf das Metall der Rohre aufgebracht. Bislang erfolgte die hier gegenständliche Beschichtung mit glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) bei einem externen Unternehmen. Mit der nach § 4 BImSchG beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von bis zu 300 Kilogramm je Stunde gemäß

der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV soll dem durch die Energiewende steigende Bedarf an Wasserstoffrohrleitungen nachgekommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen erfordert gemäß Ziffer 5.2.1 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Gemäß § 2 der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Prüfungspflichten des UVPG ergab sich nicht, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG – aufgeführt wird.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Örtliche Lage, Planungsrecht

Das Vorhabengrundstück befindet sich in einem Bereich, für den kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Die Bebauungs- und Nutzungssituation des Standortes und seiner näheren Umgebung ist vergleichsweise als Industriegebiet (GI-Gebiet) einzustufen. Die Art der Nutzung des Betriebsgrundstücks wird durch das Vorhaben im Wesentlichen nicht verändert. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) – unter Berücksichtigung nachbarschutzrechtlicher Belange – bauplanungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

2.2 Wasserwirtschaft, Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz

Das vom anhängigen Vorhaben betroffene Betriebsgrundstück befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Gemäß der geänderten festgesetzten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, 205. Jahrgang, Nummer 27 vom 06.07.2023 veröffentlicht wurde, liegt das gesamte Betriebsgrundstück außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

2.3 Umweltverträglichkeit

Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-,

Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß der Nummer 5.2.1 der 4. BImSchV sind nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – aufgeführt und unterliegen nicht den dort genannten Prüfungskriterien X, A oder S. Das Vorhaben ist daher am vorgesehenen Standort weder UVPG-pflichtig, noch ist eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG durchzuführen. Für das Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit aus der Sicht des UVPG nicht vorgesehen ist. Insgesamt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

2.4 Überschlägige Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

Eine erste überschlägige Prüfung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde ergab, dass dem Vorhaben an dem vorgesehenen Standort keine grundsätzlichen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.

3. Beteiligungen

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

3.1 Behördenbeteiligung / Fachgesetzliche Prüfungen

Der Genehmigungsantrag ist den nachstehenden Behörden / Einrichtungen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt worden:

Stadt Mülheim an der Ruhr:	Untere Naturschutzbehörde
	Untere Bodenschutzbehörde
	Untere Wasserbehörde
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
	Kommunale Entsorgungswirtschaft
	Gesundheitsamt
	Feuerwehr (vorbeugender Brandschutz)
	Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege

Bezirksregierung Düsseldorf:	Dezernat 55: Arbeitsschutz – Gesundheit, Bau, Chemie
------------------------------	--

Bezirksregierung Arnsberg:

Abteilung 6: Bergbau und Energie NRW

Sonstige Einrichtungen:

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
sem GmbH

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege als Baugenehmigungsbehörde, die Feuerwehr als Brandschutzstelle, die Untere Naturschutzbehörde (zur Prüfung nach § 14 ff. BNatSchG und des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie zu den Belangen der §§ 44 - 47 BImSchG, Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (39. BImSchV), zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation und UVP-Vorprüfung), die Untere Wasserbehörde (Schutz des Grund- und Trinkwassers), die Untere Bodenschutzbehörde (Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten), die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Kommunale Entsorgungswirtschaft, die Gesundheitsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 55 als Arbeitsschutzbehörde sowie Dezernat 53 als Immissionsschutzbehörde) und die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) als nachbergbauliche Überwachungsbehörde beteiligt.

Ferner informierte die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Firma Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage sowie die Stadtentwässerung Mülheim (sem GmbH) als Betreiberin des städtischen Kanalnetzes über das Vorhaben. Seitens des Wasserwerksbetreibers und des Kanalnetzbetreibers wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Fragen des technischen Immissionsschutzes hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umweltschutz – als Genehmigungsbehörde – im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft. Hierbei wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) beachtet und anhand der beigelegten Immissionsgutachten überprüft.

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag nach § 4 BImSchG und die vorgelegten Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswir-

kung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 BImSchG erfolgte im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr am 31.07.2025 sowie auf der Internetseite der Unteren Immissionsschutzbehörde – als zuständige Genehmigungsbehörde – am gleichen Tage. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 11.09.2025 auf der Internetseite der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Frist für Einwendungen gegen das Vorhaben endete am 25.09.2025. Es wurde eine fristgerechte Einwendung gegen das Vorhaben erhoben.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Fachstellen wurden mit Schreiben vom 24.09.2025 gebeten, die Einwendung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit zu prüfen und Stellung zu nehmen. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendung der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 24.09.2025 bekannt gegeben, die hierzu mit Schreiben vom 12.11.2025 Stellung genommen hat. Die erhobene Einwendung als auch die zu der Einwendung eingereichte Stellungnahme der Antragstellerin wurde durch die beteiligten Fachbehörden und Fachstellen umfassend geprüft, in den nachfolgenden Prüfungen mit aufgegriffen und zur Genehmigungsentscheidung sowie bei der Erstellung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Genehmigung mit herangezogen.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird, grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Nach § 14 der 9. BImSchV soll der Erörterungstermin dazu dienen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Fachstellen erfolgte seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die Entscheidung, dass ein Erörterungstermin entbehrlich ist, da seitens der Fachbehörden auf die einzelnen Punkte der Einwendung eingegangen wurde und größtenteils vermittels Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt wurde. Ferner waren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten und war für eine Akzeptanz des Vorhabens in der Nachbarschaft nicht notwendig.

B. Begründungen zur Aufnahme von Nebenbestimmungen

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Bescheid war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen umfassen die Handhabungen von technischen Einrichtungen, Anforderungen zur Umsetzung von betriebsorganisatorischen Abläufen und Anforderungen zur Umsetzung von organisatorischen Betriebsanweisungen. Die im Verfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden von der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin vor ihrer genehmigungsrechtlichen Fixierung inhaltlich erörtert.

C. Behandlung der Einwendungen

- Auf die Notwendigkeit der CE-Konformität der Maschineninstallation im Rahmen der geltenden Regelungen wird hingewiesen (vgl. Teil III D. Nr. 9).
- Bedenken hinsichtlich des Brand- und Hitzesikos aus der exothermischen Aushärtung unter Verwendung von UV-Lampen wurden seitens der Antragstellerin ausgeräumt und im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Teil III D. Nr. 9).
- Die Strahlungssicherheit durch UV-Lampen wird im Zuge der Gefährdungsbeurteilung bewertet werden; gegebenenfalls werden weitere Abschirmmaßnahmen getroffen.
- Die Betrachtung nach DIN EN 689 ist erfolgt und wird durch die Einhaltung der TRGS 402 und dessen Nachweis sichergestellt (vgl. Teil III D. Nr. 3).
- Die Bedenken der fehlenden Betrachtung des Ozon-Risikos (UV-Bestrahlung) wurden seitens der Antragstellerin ausgeräumt und im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Teil III A. Nr. 15).
- Die Bedenken, dass keine konsistente und vollständige Dokumentation des Gefahrstoffes Harz erfolge und dass die Antragsunterlagen in Bezug auf das eingesetzte Harz Inkonsistenzen aufweisen, wurde seitens der Antragstellerin ausgeräumt und im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Teil A. Nr. 11).

- Die Bedenken hinsichtlich der fehlenden Anwendbarkeit bzw. Übertragbarkeit der Erkenntnisse aus dem Geruchsgutachten auf die beantragten Betriebseinheiten und fehlende Gefahrstoffbeurteilung sind nicht erheblich, da zwischen einem Gutachten zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Gerüchen einerseits und Aussagen zum Arbeitsschutz oder Explosionsschutz andererseits kein Zusammenhang besteht, da diese unterschiedliche Sachbereiche betreffen. Aussagen zum Arbeitsschutz oder Explosionsschutz sind nicht Gegenstand eines Geruchsgutachtens.
- Die Einwendung bezüglich einer nicht ausreichenden Betrachtung des Brand- und Explosionsrisikos des Harzes wurde seitens der Antragstellerin sowie der zuständigen Brandschutzsachverständigen mit Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen (z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL –) ausgeräumt.
- Bedenken hinsichtlich der fehlenden Betrachtung der Halle 621 im Brandschutzkonzept wurden seitens der Antragstellerin sowie der zuständigen Brandschutzsachverständigen ausgeräumt.
Auch die Bedenken hinsichtlich der Inkonsistenzen bezüglich der in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Lagervolumen und der nicht ersichtlichen Brandmelde- oder Löschvorrichtung für den gesamten Komplex der Halle 621 wurden seitens der Antragstellerin sowie der zuständigen Brandschutzsachverständigen mit Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen (z. B. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LöRüRL - und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV -) ausgeräumt.
- Bedenken hinsichtlich einer unvollständigen Betrachtung des Abfallstroms wurden seitens der Antragstellerin ausgeräumt und im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Teil III G.).
- Bedenken hinsichtlich einer unvollständigen PSA wurden seitens der Antragstellerin ausgeräumt und im Rahmen von Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Teil III D. Nr. 5).
- Bedenken hinsichtlich etwaiger widersprüchlicher Produktions- und Lagerhaltungswerte im Antrag wurden seitens der Antragstellerin ausgeräumt.

D. Entscheidung über die Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV – in der zurzeit geltenden Fassung – durchgeführt. Für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit der Stadt Mülheim an der Ruhr nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – und die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) gegeben.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Bescheid war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat insgesamt ergeben, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter Beachtung der in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht herbeigeführt werden. Ferner wird die Art der Nutzung des Betriebsgrundstücks durch das Vorhaben im Wesentlichen nicht verändert, da die geplante Anlage in einer bereits durch die Firma MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH genutzten Halle errichtet wird. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung liegen vor. Dem Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) auf dem Betriebsgrundstück Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr war unter Beachtung der Befristung (Teil II C.) und der durch Nebenbestimmungen (Teil III) im Bescheid auferlegten Maßnahmen demnach zu entsprechen.

E. Kostenberechnung

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren.

Auslagen

Im durchgeführten Verfahren sind keine Auslagen entstanden.

Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung, hier nach Tarifstelle 4.6.1 in Verbindung mit 4.6.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 4 und 10 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nummer 5.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage nach diesem Bescheid wird die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVwGebO NRW wie folgt berechnet:

Voraussichtliche Gesamtkosten (Errichtungskosten - E): **714.000 €** (incl. Mehrwertsteuer)

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVwGebO NRW anhand der Errichtungskosten degressiv gestaffelt zu berechnen:

E bis zu 50.000.000 €: $\text{€ } 2750 + 0,003 * (E - 500.000) = \mathbf{3.392,00 \text{ €}}$

Ist gemäß Ziffer 3. der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 AVwGebO NRW der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2, 4.6.1.3 und 4.6.1.3.1 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet. Für die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Az.: 70-6/28975 vom 30.07.2025 wurde eine Gebühr von 791,00 € festgesetzt, so dass ein Betrag von 79,00 € anzurechnen ist.

Gemäß Ziffer 7. der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 AVwGebO NRW vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Dieses trifft im vorliegenden Fall zu.

Insgesamt wird somit eine Gebühr von **2.319,00 €** festgesetzt.

Teil V:
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) Klage erhoben werden.

Im Auftrag



(Vieweg)

Bankverbindung:

Sparkasse Mülheim an der Ruhr
(BLZ 362 500 00) Kto.-Nr. 300 000 100
IBAN-Nr.: DE78 3625 0000 0300 0001 00
WIFT-BIC.: SPMHDE3EXXX

VERZEICHNIS DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Ordner 1:

1. Register 0
 - » Deckblatt zum BImSchG-Antrag 1 Blatt
 - » Anschreiben zum BImSchG-Antrag 2 Blatt
 - » Inhaltsverzeichnis zum BImSchG-Antrag 4 Blatt
2. Register 1
 - » Deckblatt Anlage 1 – Antrag 1 Blatt
 - » Antragsformular (Formular 1) 4 Blatt
 - » Kurzbeschreibung 6 Blatt
 - » Umfang/Auflistung der einzelnen Maßnahmen mit Erläuterungen 2 Blatt
 - » Umfang/Auflistung der einzelnen Maßnahmen bzgl. 8a BImSchG 3 Blatt
3. Register 2
 - » Deckblatt Anlage 2 – Pläne 1 Blatt
 - » Amtliche Basiskarte NRW (Maßstab 1:5.000) 1 Blatt
 - » Flurkarte (Maßstab 1:1.000) 1 Blatt
 - » Topographische Karte (Maßstab 1:5.000) 1 Blatt
 - » Werkslageplan und Gebäudeplan (Maßstab 1:1.000) 1 Blatt
 - » Flächennutzungsplan (unmaßstäblich) 1 Blatt
 - » Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Maßstab 1:50.000) 1 Blatt
4. Register 3
 - » Deckblatt Anlage 3 – Bauvorlagen 1 Blatt
 - » Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros KUBON vom 13.05.2025 14 Blatt
5. Register 4
 - » Deckblatt Anlage 4 – Anlagen und Betrieb 2 Blatt
 - » Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen 4 Blatt
 - » Beschreibung der Maßnahmen zur effizienten Energienutzung 1 Blatt
 - » Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit 1 Blatt

» Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	3 Blatt
» Beschreibung zum Umgang mit Abwasser	2 Blatt
» Beschreibung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Blatt
» Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Emissionen/Immissionen	1 Blatt
» Beschreibung der Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt
» Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt
» Beschreibung der Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
» Schematische Darstellungen (Fließbilder)	1 Blatt
» Maschinenaufstellungspläne	3 Blatt
» Schalltechnische Untersuchung der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 29.04.2025	13 Blatt
» Gutachterliche Stellungnahme (Gerüche) der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 05.05.2025	16 Blatt
» Ergebnismitteilung über die Durchführung von Emissionsmessungen der Firma TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 23.01.2025	21 Blatt
» Formulare 2 bis 8.5	29 Blatt
 6. Register 5	
» Deckblatt Anlage 5 – Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Zum Naturschutz	1 Blatt
» Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	2 Blatt
 7. Register 6	
» Deckblatt Anlage 6 – Angaben zum Störfall-Recht	1 Blatt
» Angaben zum Störfall-Recht	1 Blatt
 8. Register 7	
» Deckblatt Anlage 7 – Wasserrechtliche Antragsunterlagen	1 Blatt

9. Register 8

» Deckblatt Anlage 8 – Sonstige Unterlagen für das Verfahren	1 Blatt
» Stoffliste – Liste der Einsatzstoffe	1 Blatt
» Sicherheitsdatenblatt – Harz (POLYNT 2633 RZU)	7 Blatt
» Sicherheitsdatenblätter – GFK-Produkte Roving, Komplexe (UD-Gelege), Matten (Textilglasmatten)	9 Blatt
» Sicherheitsdatenblatt – Reinigungsmittel (PROLAQ L400)	7 Blatt
» Erklärungen zum Arbeitsschutz (Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt)	3 Blatt
» Kostenübernahmeerklärung für die Veröffentlichungen im Amtsblatt, Tageszeitungen, etc.	1 Blatt
» Herstellerinformationen Waschtisch (PROLAQ Compact) Bedienungs- und Wartungsanleitung	9 Blatt
» Zertifikat ISO 14001:2025	1 Blatt
» Zertifikate Entsorgungsfachbetriebe Remondis GmbH & Co KG, Oberhausen MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH, Mülheim Sarpi Entsorgung GmbH, Soest	32 Blatt

10. Register 9

» Deckblatt Anlage 9 – Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
» Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

11. Register 10

» Stellungnahme und ergänzte Unterlagen der Antragstellerin aufgrund der eingegangenen Einwendung	38 Blatt
--	----------

ZITIERTE VORSCHRIFTEN

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3) i. d. F. vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011) i. d. F. vom 18.02.2025 (GV. NRW. S. 238)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) i. d. F. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) i. d. F. vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauGB	Baugesetzbuch – BauGB – vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) i. d. F. vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 / FNA 213-1-2) i. d. F. vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) i. d. F. vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14) i. d. F. vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) i. d. F. vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) i. d. F. vom 12.11.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 355)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) i. d. F. vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065 / FNA 2129-8-39) i. d. F. vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 / FNA 791-9) i. d. F. vom 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323)
DIN ISO 14001:2015-11	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14001:2015; Ausgabe: November 2015
DIN 14095:2024-02	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe: Februar 2024
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Gebührengesetz NRW – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. d. F. vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34) i. d. F. vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 896 / FNA 2129-56-5) i. d. F. vom 30.09.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) i. d. F. vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung – NachwV vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21) i. d. F. vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700, 721)
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) Stand Mai 2019 i. d. F. vom 13.11.2019
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LöRüRL vom 14.10.1992 (MBL NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879)
TA Lärm 98	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503) i. d. F. vom 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2021	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 (GMBI S. 1050)
TRGS 402	Technische Regeln für Gefahrstoffe – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition, Ausgabe: August 2023 i. d. F. vom 11.09.2023 GMBI 2023, S. 898-920 [Nr.42] (v.11.9.2023)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) i. d. F. vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) i. d. F. vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) i. d. F. vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) i. d. F. vom 18.11.2025 (GV. NRW. S. 10391374)

Anlage 3 zum Bescheid Az.: 70-6/P28973 vom 25.02.2026**Kostenblatt: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG****Az. 70-6/P28973****Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2026**

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

1. Bezeichnung des der Gebühr zugrundeliegenden Verwaltungsvorganges

Vorgang:	Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom 25.02.2026	
Firma:	MÜLHEIM PIPECOATINGS GmbH, Sandstraße 140/Tor 4, 45473 Mülheim an der Ruhr	
Anlage:	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Rohren mit Kunstharzen (hier: GFK-Beschichtungsanlage für Rohre) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlage (hier: Anlage zur Aushärtung) mit einem Harzverbrauch von 25 Kilogramm oder mehr je Stunde gemäß der Ziffer 5.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) auf dem Grundstück Sandstraße 140/Tor 4 (Gemarkung Styrum, Flur 42, Flurstück 56 und 58) in 45473 Mülheim an der Ruhr	Anl.- Nr.:
Änderungen:	▪ Errichtung der Beschichtungsanlagen mit allen notwendigen Nebeneinrichtungen ○ Beschichtungsanlagen/Wickelmaschinen (2 Stück) bestehend aus dem Verlegeschlitten mit Laufbahn, der Halterung für die Rollen mit UD-Gelege oder Textilglasmatten sowie den Drehvorrichtungen für die Rohre in der Halle 620 ○ Bereich für die GFK-Produkte/GFK-Gestell inkl. der Umlenk- und Führungseinrichtungen für die Roving/Fäden in der Halle 620 ○ Tränkbereich mit Wanne, Imprägnierwalze, Harzabstreifern sowie Fadenführung in der Halle 620 ○ UV-Strahlwagen zur Aushärtung in der Halle 620 ○ Drehvorrichtung zur Temperierung der Rohre mittels Infrarotstrahler in der Halle 620 ○ Rollgang vom Lagerplatz 679 in die Halle 620 zur Beförderung der Rohre ○ Zwei Brückenkrananlagen zur Beförderung der Rohre innerhalb der Halle 620 ○ Dunkelstrahler und Brennwertmodule zur Temperierung der Halle 620 ○ Abtrennung der Halle 620 mittels Kunststoffplane zwischen dem Werkstatt- und GFK-Beschichtungsbereich ○ Regallager zur Harzlagerung in der Halle 621 ○ Lagerung der GFK-Produkte (Roving, UD-Gelege und Textilglasmatten) in der benachbarten Lagerhalle 621 ○ Errichtung Reinigungsstation (Waschtisch) in der Halle 620 ▪ Sanierung des vorhandenen Hallenbodens im antragsrelevanten Nutzungsbereich der GFK-Beschichtungsanlage	
Bemerkung:		

2. Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 4 BlmSchG)

A Gebühr	nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 der AVwGebO NRW, abz. 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2	3.313,00	€
B Gebühr	nach Tarifstelle 11.2.1 bzw. 11.2.3 des Allgemeinen Gebührentarifs (siehe Fbl. 8022.8/6)		€
C Gebühr	nach Tarifstelle 4.6.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs (1/2 Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1)		€
D Auslagen	nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NW		€

C Verwaltungsgebühr	(Gebühr nach A plus B bzw. C zuzüglich Auslagen nach D)	3.313,00	€
----------------------------	---	-----------------	----------

A Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.2 des Allgemeinen Gebührentarifs

1. Errichtungs- / Änderungskosten (E) $\Rightarrow$ **714.000,00 €**
einschließlich Mehrwertsteuer

2. Gebühr nach Errichtungskosten

2.1 E bis zu 500.000 €	$\text{€ } 500 + 0,005 \times (E - 50.000)$ mind. 500 €	
2.2 E bis zu 50.000.000€	$\text{€ } 2750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	$\Rightarrow$ 3.392,00 €
2.3 E über 50.000.000 €	$\text{€ } 151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	

3. Mindestgebühr

3.1 Lt. Tarifstelle 4.6.1.1	siehe Gebührenrechnung	$\Rightarrow$ 3.392,00 €
-----------------------------	------------------------	--------------------------

Summe $\Rightarrow$ 3.392,00 €

4. Gebühr, wenn nur Regelung des Betriebes (150 € bis 5.000 €)

5. Gebühr für durchgeführte Erörterungstermine

(1 Tag(e) x 1.100 €)

6. Gesamtgebühr

höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2,3 und 4 ergibt

⇒ 3.392,00 €

abzüglich Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

⇒ 79,00 €

abzüglich 30%, wenn die Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes
Umweltmanagementsystem verfügt

⇒ 994,00 €

Die Gebühr wird festgesetzt auf

⇒ **2.319,00 €**

B Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge
2. Aufwendungen für Übersetzungen
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
4. Kosten für Sachverständigengutachten
Kosten für Standsicherheitsnachweise
5. Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz
6. Beträge für Behörden usw.
7. Beförderungskosten für Sachen (ohne Postgebühr)

Summe: